

Haushaltssatzung 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.921.952 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.971.814 EUR
mit einem Saldo von	4.049.862 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	5.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	4.044.862 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 2.531.669 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.523.000 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.672.547 EUR,
mit einem Saldo von	2.149.547 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.149.547 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.794.350 EUR,
mit einem Saldo von	355.197 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	- 4.326.019 EUR
--	-----------------

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wird gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Auflösung von Rücklagen aus Überschüssen aus Vorjahren sichergestellt.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt kann durch entsprechend vorhandene, ungebundene Liquidität sichergestellt werden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.149.547 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 16.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 10% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 15% der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Als erhebliche Fehlbeträge im Ergebnishaushalt gem. § 98 Abs. 1 Nr. 1 HGO (Ertragsausfälle) werden Beträge ab 1 Mio. Euro angesehen; erhebliche Fehlbeträge im Finanzhaushalt (Einzahlungen) im Sinne des § 98 Abs. 1 Nr. 2 HGO stellen Beträge ab 500.000 € dar.

- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

Solms, den 16.12.2025

Der Magistrat

.....
(Didlapp, Bürgermeisterin)